

zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Schadensverursacher bzw. der Mitverantwortlichkeit der Betriebe zuständigen Organe. Sie haben zu prüfen, exakt festzustellen und zu begründen, worin konkret die Rechtspflichtverletzung nach §§ 323 bis 325 ZGB besteht.

#### Durchsetzung volkseigener Schadenersatzforderungen

Im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung von dem Volkseigentum zugefügten Schäden haben die Betriebe eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen.<sup>11</sup> Das betrifft insbesondere ihre Pflicht zur Geltendmachung volkseigener Forderungen und die Durchsetzung gerichtlich festgestellter Schadenersatzansprüche. Im einzelnen bestehen ihre Aufgaben als volkseigene Gläubigerbetriebe vor allem in der Erfüllung folgender Pflichten:

1. Die freiwillige Erfüllung von volkseigenen Schadenersatzforderungen hat vor der gerichtlichen Geltendmachung den Vorrang. Der Betrieb hat seine Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner sofort nach Entstehen des Anspruchs geltend zu machen. Die Forderung ist der Höhe nach konkret zu beziffern und nach den materiellen zivilrechtlichen Bestimmungen zu begründen.

2. Erfüllt der Schuldner die Zahlungsverpflichtung nicht freiwillig, hat der Betrieb unverzüglich den Anspruch bei Gericht geltend zu machen. Eine Verzögerung der Klageeinreichung widerspricht dem in § 20 ZGB geregelten Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums.

Hat sich der Schadensverursacher als Straftäter vor Gericht zu verantworten, sollte der Betrieb anstreben, daß der Straftäter im Strafverfahren zur Schadenersatzleistung verurteilt wird. Dazu ist erforderlich, daß er bereits im Ermittlungsverfahren einen konkret bezifferten — soweit möglich — und begründeten Schadenersatzantrag stellt. In den Strafverfahren, in denen die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruchs an die Zivilkammer (Zivilsenat) verwiesen wird, hat der geschädigte Betrieb von sich aus alles zu tun, damit das Verfahren dort zügig seinen Fortgang nehmen kann. Dazu gehört, möglichst schnell die Höhe der Forderung festzustellen und den geltend gemachten Schadenersatzanspruch umgehend zu konkretisieren.

3. Der Betrieb hat Maßnahmen zu ergreifen, damit die vom Gericht rechtskräftig festgestellte Schadenersatzforderung umgehend realisiert wird. Dazu ist der Schuldner aufzufordern, die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Begleitet der Schuldner die Schadenersatzforderung nicht freiwillig, hat der Betrieb die Vollstreckung bei Gericht zu beantragen. Dazu ist es erforderlich, im Betrieb die Befugnisse und Pflichten der Mitarbeiter in bezug auf die Vollstreckung genau zu bestimmen.

4. Der Betrieb hat zu sichern, daß zivilrechtliche Schadenersatzforderungen nicht ausgebucht werden. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht vereitelt die Vollstreckung, was einem Verzicht auf die volkseigene Forderung ohne gerechtfertigten Grund gleichkommt. Das widerspricht ebenfalls dem in § 20 ZGB geregelten Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums und würde ferner § 340 ZGB umgehen.

5. Der Betrieb hat Verzugszinsen (§§ 86 Abs. 3, 48 Abs. 2 ZGB) zu berechnen und mit dem Schadenersatzantrag geltend zu machen.<sup>11 12</sup>

Erfüllen die Betriebe konsequent ihre Pflichten zur Schadensvermeidung, -minderung und -beseitigung, dann tragen sie wesentlich zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei. Die konkreten Schwerpunkte und Aufgaben bei der Schadensverhütung und -Wiedergutmachung sollten gemeinsam mit den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen auf der Grundlage prozeß- und arbeitsplatzbezogener Analysen herausgearbeitet werden und in allen Bereichen fester Bestandteil der Leitung und Planung des gesamten Reproduktionsprozesses sein.

<sup>11</sup> Vgl. H. Radeck, „Wiedergutmachung von Schäden, die Betrieben durch Pflichtverletzungen der Werk tätigen entstanden sind“, NJ 1985, Heft 11, S. 464 f.

<sup>12</sup> Vgl. G. Bley/H. Grieger, „Wiedergutmachung von Schäden und Schutz des sozialistischen Eigentums“, NJ 1986, Heft 3, S. 92 ff. (94).

## 25 Jahre Schiedskommissionen



Foto: ADN-ZB

Anläßlich des 25jährigen Bestehens der Schiedskommissionen\* fand am 20. Mai 1988 im Haus der Volkskammer der DDR in Berlin eine zentrale Festveranstaltung des Ministeriums der Justiz statt. In Anwesenheit des Sektorenleiters Justiz der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des Zentralkomitees der SED, Siegfried Heger, des 1. Vizepräsidenten des Obersten Gerichts, Dr. Werner Strasberg, des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Harri Harland, des Vorsitzenden des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, Prof. Dr. Wolfgang Weichelt, sowie weiterer Repräsentanten staatlicher und gesellschaftlicher Organe begrüßte der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR und Minister der Justiz, Dr. h. c. Hans-Joachim Heusinger, Vorsitzende und Mitglieder von Schiedskommissionen aus allen Bezirken der DDR. In seiner Ansprache würdigte er die Schiedskommissionen als Errungenschaft des Sozialismus. „Ihr Wirken ist augenscheinlicher Beweis für die Lebensnähe unseres sozialistischen Rechts und für eine Rechtspflege, die vom Volk getragen wird und die den sozialistischen Staat als Rechtsstaat eindrucksvoll dokumentiert.“ Als Ausdruck der hohen Wertschätzung der Tätigkeit der Schiedskommissionen ehrte der Minister der Justiz 55 verdienstvolle Vorsitzende und Mitglieder mit staatlichen Auszeichnungen. Er würdigte den langjährigen engagierten Einsatz dieser Vertreter der gesellschaftlichen Gerichte für die konsequente Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit sowie für die Erläuterung des sozialistischen Rechts.

In den Kreisen und Bezirken der DDR fanden analoge Festveranstaltungen statt, auf denen die Direktoren der Kreis- und der Bezirksgerichte den hohen Beitrag der Schiedskommissionen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Interesse aller Bürger würdigten.

\* Vgl. hierzu auch H.-J. Heusinger, „Hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Schiedskommissionen“, NJ 1988, Heft 4, S. 126 f.

### Auszeichnungen anläßlich des 25jährigen Bestehens der Schiedskommissionen

#### Vaterländischer Verdienstorden in Bronze

*Hans Müller,*

Vorsitzender der SchK II in Berlin-Friedrichshain

*Albert Roßier,*

Vorsitzender der SchK in Löwenberg (Bezirk Potsdam)

*Christina Ziegler,*

Vorsitzende der SchK WK 30 in Leipzig-Nord/Ost

#### Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold

*Ursula Gfätz,*

Vorsitzende der SchK WK 56 in Dresden-Coschütz

*Erich Haberland,*

Vorsitzender der SchK in Aisleben (Bezirk Halle)

*Hans Ludewig,*

Vorsitzender der SchK WK 10 in Jena

*Werner Pietz,*

Vorsitzender der SchK in Wittenburg (Bezirk Schwerin)

*Heinz Reinicke,*

Vorsitzender der SchK II in Cottbus-Süd